

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Frau
Dunja Boch
Alter Schulweg 1
35579 Wetzlar

Der Kreisausschuss

Abteilung 15
Aufsichts- u. Kreisordnungsbehörden, Verkehr

Fachdienst 15.4
Ordnungs- und Gewerberecht
- Waffenrecht

Datum: 2024-10-10

Aktenz.: 15.4.5

Kontakt: Herr Gaul

Telefon: 06441 407-2433

Telefax: 06441 407-2906

Raum-Nr.: D 0.124

E-Mail: stefan.gaul@lahn-dill-kreis.de

Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr (Annahmeschluss 17:30 Uhr)
und nach Vereinbarung

**Waffenrecht;
Waffen- und Unterbringungskontrollen im Lahn-Dill-Kreis;
Ihre Anfrage vom 29.07.2024 und 08.10.2024**

Sehr geehrte Frau Boch,

entschuldigen Sie bitte die zeitlich verspätete Antwort, diese ist der Urlaubszeit geschuldet.

Zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition sind im § 36 WaffG und §§ 13 u. 14 AWaffV geregelt.

§ 36 Abs. 3 WaffG:

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die vor genannte „zuständige Behörde“ kann dann nur die örtlich zuständige Waffenbehörde sein, welche zur Durchführung der Kontrollen für die Aufbewahrung von Waffen und Munition berechtigt ist.

In der Regel werden die Waffenunterbringungskontrollen durch zwei Mitarbeiter/innen meiner Behörde durchgeführt.

Es versteht sich von selbst, dass nur Waffenbesitzer*innen den Zugang zu den Waffen gewähren können.

Es darf keine andere Person (Angehörige/r oder Mitbewohner/in) Zugriff auf die Waffen/Munition haben.

Aus der Kommentierung (Meixner) zu § 36 Abs. 3 WaffG:

Derjenige, der erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition (§ 2 Abs. 2 WaffG i. V. m. Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zum WaffG) oder verbotene Waffen (§ 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 zum WaffG) besitzt oder eine Erlaubnis zum Besitz (Waffenbesitzkarte – § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, Munitionserwerbsschein – § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG –) beantragt hat, hat der zuständigen Behörde (s. dazu § 48 WaffG) die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.

In den Fällen in denen die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis beantragt wird, besteht eine „Bringschuld“ für den Nachweis der sicheren Unterbringung der Waffen und Munition. Der Nachweis ist auch ohne waffenbehördliche Aufforderung zu erbringen. Als Nachweis genügt im Normalfall die Vorlage eines Beleges über den Erwerb und ein Foto des Typenschildes des angeschafften Sicherheitsbehältnisses (Waffenschränk), das den Erfordernissen des § 36 Abs. 1 und/oder 2 WaffG genügt.

Satz 2 des Absatzes 3 verpflichtet die Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen, der Waffenbehörde zur Überprüfung der Besitzerpflichten nach § 36 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 **Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden.**

Die Verpflichtung bezieht sich nur auf Räume, **in denen Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden.**

Sie trifft **ausschließlich die Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen, nicht aber ihre Angehörigen oder Mitbewohner.**

Hat die Waffenbehörde auf Grund ihrer Unterlagen oder Hinweisen Dritter Kenntnis, dass eine Person im Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen ist, darf sie auch **unangemeldet**, wengleich regelmäßig eine vorherige Anmeldung angebracht ist, zur Überprüfung der Besitzerpflichten nach § 36 Abs. 1 WaffG die in § 36 Abs. 2 und 3 WaffG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 bezeichneten Räume betreten, **wobei nach der Art der Räume zu unterscheiden ist.**

Handelt es sich nicht um Wohnräume, sondern um sonstige Räume wie Betriebs-, Geschäfts- oder Büroräume, **kann der Waffen- und/oder Munitionsbesitzer das Betreten dieser Räume nicht mit dem Hinweis auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung** (Art. 13 Abs. 1 GG) **verweigern** mit der Folge, dass eine Überprüfung seiner Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG (wegen Rechtsverletzung und daraus folgender Behinderung behördlicher Kontrolltätigkeit) nicht von vornherein unstatthaft erscheint.

Anders stellt sich die Lage **bei Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition in Wohnräumen** dar. Wohnräume sind die zum Wohnen bestimmten Räume einschließlich der zu den Wohnräumen gehörenden Nebenräumen wie Keller, Dachböden und Garagen. Sie **dürfen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die Öffentliche Sicherheit betreten werden**. Liegt eine solche **dringende Gefahr**, wie z. B. Gefahr für Leib oder Leben einer Person, **nicht vor, steht der Waffenbehörde kein Betretungsrecht zu, womit auch eine Zuverlässigkeitsprüfung**, weil unstatthaft **entfällt**.

Eine **dringende Gefahr** liegt vor, wenn die Gefahr einem bedeutenden Rechtsgut droht, ohne dass die Gefahr bereits verwirklicht ist oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorzustehen braucht (vgl. *Meixner/Frederich*, RN 14 zu § 1 HSOG; *Fredrich*, Rn. 14 zu § 1 HSOG). Durch Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 des § 36 WaffG wurde das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt, was Art. 13 Abs. 3 GG zulässt.

Bei dringender Gefahr kann das Betretungsrecht auch zwangsweise durchgesetzt werden.

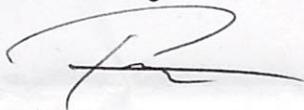
Ist dem Behördenvertreter Zutritt gewährt worden, ist dieser befugt, das Sicherheitsbehältnis (Waffenschrank) hinsichtlich der geforderten Sicherheitsmerkmale und des Inhalts zu überprüfen. Das **Zutrittsrecht** (Betretungsrecht) nach Absatz 3 Satz 2 des § 36 WaffG ist **nicht mit einem Durchsuchungsrecht verbunden**, denn Betreten umfasst nur das Eintreten, Verweilen und Besichtigen (*Drews/Wacke/Vogel/Martens*, S. 204; OLG Celle, Beschl. vom 7.1.2003, NVwZ 2003 S. 894). Es darf nicht zwangsweise durchgesetzt werden.

Unsere Kontrollen erfolgen in den allermeisten Fällen nach vorheriger Absprache, bei bestimmten Problem-/Verdachtsfällen haben wir auch schon unangekündigte Kontrollen durchgeführt.

Sollte Ihrerseits noch weiterer Erörterungsbedarf bestehen, so melden Sie sich bitte.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Peter
- Amtsrat -